

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	15.06.2020

Anlagerichtlinie für Geld- und Kapitalanlagen der Stadt Köln

Als Anlegerinnen sind Kommunen stets in besonderem Maße angehalten verantwortungsvoll zu handeln. Ihre Kapitalanlagen müssen neben der Rendite und den Liquiditätsanforderungen stets ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten.

Die derzeit gültige Anlagerichtlinie stammt aus dem Jahr 2004. Die Rahmenbedingungen für Kapitalanlagen haben sich im vergangenen Jahrzehnt auch für die Stadt Köln grundlegend verändert. Garantierten staatliche Anleihen über viele Jahre als allgemein anerkannte Strategien Rentabilität und Sicherheit, können sie beide Anforderungen heute nicht mehr gleichermaßen erfüllen. Seit der Finanzkrise haben Staatsanleihen sowohl an Sicherheit als auch Renditepotenzial eingebüßt und werden heute zunehmend durch andere Anlageformen (z.B. Aktien und Unternehmensanleihen wie auch Immobilienfonds) ergänzt.

Die Stadt Köln hat vor diesem Hintergrund ihre Anlagerichtlinie grundlegend überarbeitet und modernisiert. Bei der Überarbeitung wurden Empfehlungen des Deutschen Städtetags und Regelungsansätze anderer Städte ausgewertet und berücksichtigt. Für den Bereich der Stiftungen wurden zudem Empfehlungen des Deutschen Stiftungszentrums und Bundesverbandes der deutschen Stiftungen herangezogen.

In diesem Zuge richtet die Stadt den Blick verstärkt auch auf die soziale und ökologische Gemeinwohlorientierung (Nachhaltigkeit) der Kapitalanlagen, deren Wahrung in einem zunehmend diversifizierten „Anlageuniversum“ – einschließlich Unternehmen – gerade vor dem Hintergrund des beschlossenen Klimanotstands (Beschlussvorlage 2081/2019; 09.07.2019) höherer Aufmerksamkeit bedarf. Die Anlagerichtlinie gilt für alle Kapitalanlagen des Kernhaushalts der Stadt Köln.

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeit der Geldanlagen wurden gemeinsam mit der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (ZVK) erarbeitet. Die ZVK befindet sich außerhalb des Kernhaushalts. Sie ist Sondervermögen im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und dient dem Zweck der Sicherstellung der betrieblichen Altersversorgung für die Tarifbeschäftigten der Stadt Köln und der weiteren Mitgliedsunternehmen. Aufgrund abweichender gesetzlicher bzw. aufsichtsrechtlicher Vorschriften und den Besonderheiten einer Altersvorsorgeeinrichtung gilt für die Kapitalanlagestrategie der ZVK eine separate Anlagerichtlinie, die vom Kassenausschuss der ZVK beschlossen wird.

Nachhaltige Geldanlage und klimafreundliches Investieren

Die Stadt Köln hat im vergangenen Jahr den Klimanotstand ausgerufen und sich das Ziel gesetzt, im Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Auch wenn die Geld- und Kapitalanlage hierauf keine direkten Auswirkungen hat, soll dieses Ziel auch hier handlungsleitend sein.

Sowohl die Stadtverwaltung (siehe Mitteilung 2796/2017) als auch die ZVK (siehe Beschlussvorlage 2989/2019; Nachhaltigkeitsbericht 2018) verwalten ihre Kapitalanlagen bereits heute unter Berücksichtigung sogenannter ESG-Kriterien: E wie „Environment“ (Umwelt), S wie „Social“ (Soziales), G wie „Governance“ (verantwortungsbewusste Staats- und Unternehmensführung). Dabei werden unterschiedliche nachhaltige Anlagestrategien verfolgt, abhängig von der Anlageklasse und der praktischen Umsetzbarkeit.

Obwohl das Thema Nachhaltigkeit in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung und Aufmerksamkeit gewonnen hat, existieren an den Finanzmärkten derzeit noch keine ausgereiften, einheitlich definierten Nachhaltigkeitsstandards zu allen Anlageklassen. Eine nachhaltige Anlagestrategie muss sich daher an der praktischen Umsetzbarkeit orientieren und wird sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Aktuelle und noch geplante Gesetzesvorhaben, insbesondere auf europäischer Ebene, werden den Prozess hin zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft allerdings weiter befördern können. Dazu gehören zum Beispiel die so genannte EU-Taxonomie zur Definition „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftstätigkeiten oder auch umfangreiche Informationspflichten für die Real- und Finanzindustrie.

Weiterentwicklung nachhaltiger Anlagestrategien

Die Kämmerei und die Zusatzversorgungskasse haben in den vergangenen Wochen ihre Anlagekriterien zur Nachhaltigkeit und insbesondere zum Klimaschutz in enger Zusammenarbeit weiterentwickelt. Die Weiterentwicklung erfolgte im Rahmen des bundesgeförderten Projekts „Klimafreundlich investieren – Kommunales Divestment und Re-Investment“ und wurde im Austausch mit dem Klima-Bündnis e.V. sowie Murphy & Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung AG vorgenommen.

Im Ergebnis wurden konkrete Ausschlusskriterien für Unternehmen, Staaten wie auch für seitens der Stadt mandatierte Vermögensverwaltungen formuliert. Wichtige Anforderungen bezüglich der Investition...

...in Unternehmen

- Anlagen in unternehmerische Tätigkeiten rund um fossile Energieträger wie auch die Atomenergieindustrie werden künftig weitgehend von den Anlagen ausgeschlossen.
- Energieversorger werden über Green Bonds in ihren Transformationsprozessen unterstützt.
- Handel und Herstellung von Waffen und Rüstungsgütern, insb. auch kontroverser Waffen, werden konsequent ausgeschlossen
- Alle Unternehmen werden auf Konformität mit dem United Nations Global Compact geprüft, der den Schutz von Menschen- und Arbeitnehmerrechten einfordert wie auch ökologische Anforderungen an Unternehmen stellt.

...in Staaten (Staatsanleihen):

- Für den Erwerb von Staatsanleihen wird u.a. vorausgesetzt, dass betreffende Staaten das Pariser Klimaabkommen (2015) unterzeichnet haben.
- Betreffende Staaten müssen zudem u.a. grundlegende Menschenrechte gewährleisten, dürfen keine Korruption dulden und müssen von Freedom House als „frei“ eingestuft sein.

Kriterium für extern mandatierte Vermögensverwaltungen:

- Sie teilen die Ziele der United Nations Principles of Responsible Investment (UN PRI) und sollen Stimmrechte und den regelmäßigen Austausch mit dem Management der Emittenten nutzen, um ihren Einfluss zugunsten nachhaltigen Wirtschaftens zu nutzen.

Die durchaus ambitionierten ESG-Kriterien wurden in Abstimmung mit den jeweiligen externen Vermögensverwaltern und weiteren relevanten Dienstleistern intensiv diskutiert und abgestimmt, so dass

neben der praktischen Umsetzbarkeit auch evtl. negative Effekte auf die Kapitalanlagestrategie bzw. das Rendite-Risikoprofil der Portfolios berücksichtigt werden konnten.

Beabsichtigt ist eine weitgehende Harmonisierung der nachhaltigen Anlagestrategien von Kämmerei und ZVK. Entsprechende Anpassungen der Anlagerichtlinie und der Anlagepolitik der ZVK werden derzeit erarbeitet und sollen in einer der nächsten Sitzungen des Kassenausschusses eingebracht werden.

Weiterentwicklungsperspektive Nachhaltigkeitsfonds

Als Perspektive ist darüber hinaus eine vertiefte Prüfung von sogenannten Nachhaltigkeitsfonds vorgesehen. Nachhaltigkeitsfonds sind Investmentfonds, die anstatt oder in Ergänzung zu reinen Ausschlusslisten, gezielt in Wirtschaftssektoren, Unternehmen oder Länder investieren, die sich für nachhaltige Ziele einsetzen und den gesellschaftlichen und ökologischen Prozess mit ihren Dienstleistungen und Produkten unterstützen.¹ Die Leistungsfähigkeit der Fonds wird derzeit nicht allein mit Blick auf die Wirksamkeit für die städtischen Nachhaltigkeitsziele, sondern auch auf Rendite und Sicherheit geprüft. Voraussetzung für ein Engagement, z.B. im Bereich der Kämmerei, ist, dass der Markt adäquate Produkte für Kommunen mit langfristigem Anlagehorizont bereitstellt. Je nach Prüfungsergebnis wird ein Pilotprojekt angestrebt, in dem eine Teilsumme der städtischen Geldanlagen in einem Nachhaltigkeitsfonds platziert werden könnte.

Aktualisierung der Anlagerichtlinie der Stadt Köln

Auch geänderte landesrechtliche Regelungen (u.a. Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW „Kommunale Kapitalanlagen“ 34 - 48.01.01/16 - 416/12 v. 11.12.2012) sind in die Überarbeitung eingeflossen. So sollen gemäß des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW vom 11. Dezember 2012 Kommunen für die Anlage von längerfristigem Kapital sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen schaffen. Diese sind in der neuen Fassung der Anlagerichtlinie für Geld- und Kapitalanlagen eingearbeitet.

Bei der Erarbeitung der neuen Anlagerichtlinie für Geld- und Kapitalanlagen wurde die Gelegenheit ergriffen, die für die rechtlich unselbständigen städtischen Stiftungen geltenden besonderen Vorgaben in einem eigenen Regelwerk zusammenzufassen und künftig als Anlage zur allgemeinen Richtlinie zu führen. Die Nachhaltigkeitskriterien gelten hier analog zur Anlagerichtlinie für Geld- und Kapitalanlagen.

Die Anlagerichtlinie wie auch die Anlagen selbst werden von der Kämmerei kontinuierlich auf deren Aktualität und Konformität mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen überwacht.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlagen:

- Anlagerichtlinie
- Anlagen 1, 2 und 3 der Anlagerichtlinie

Gez. Prof. Dr. Diemert

¹ Die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen wird unterstützt, indem z. B. Stimmrechte aktiv genutzt und der regelmäßige Austausch mit dem Management gesucht werden (Engagement) oder verstärkt in Erneuerbare Energien investiert wird (Impact Investment).